

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) — Besonderer Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang

Aufgrund von § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9 und § 32 Abs. 3 LHG in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 01.02.2024 die nachstehenden Änderungen am Besonderen Teil 1 für Biologie im Hauptfachumfang der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Erweiterungsfach Lehramt Gymnasium mit akademischer Abschlussprüfung Master of Education (M.Ed.) beschlossen.

Die Rektorin hat ihre Zustimmung am 12.02.2024 erteilt.

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU im Fach Biologie sind insgesamt 120 CP zu erwerben, wovon auf die Fachdidaktik 15 CP und auf die Masterarbeit 15 CP entfallen. ²Das Studium im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU erfordert den Erwerb der in der folgenden Tabelle für die dort genannten Module vorgesehenen CP:

Modulkürzel	Modulbezeichnung	CP
Bio-BMZ	Biomoleküle und Zelle	6
Bio-BPT	Bau und Funktion der Pflanzen und Tiere	6
Bio-FD1	Fachdidaktik Biologie I	3
Bio-BOT	Botanik	6
Bio-ZOO	Zoologie	6
Bio-GMB	Genetik und Molekularbiologie	9
Bio-MIB	Mikrobiologie	6
Bio-HUB	Humanbiologie	6
Bio-TPH	Tierphysiologie	9
Bio-EBL	Ökologie und Biodiversität (Lehramt)	9
Bio-CHE	Chemie	9
Bio-BCH	Biochemie	9
Bio-FD2	Fachdidaktik Biologie II	6
Bio-EXL	Exkursionsmodul (Lehramt)	4
Bio-BNE	Ethik & Bildung für Nachhaltige Entwicklung	3
Bio-VEF	Vertiefungsmodul EF	11
Bio-FD3	Fachdidaktik Biologie III	6
Summe: 105		
Bio-MEF	Masterarbeit Biologie Erweiterungsfach	15

³Von den Modulen Bio-CHE und Bio-BCH ist eines zu wählen; wird der Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium in Verbindung mit dem gleichzeitigen oder vorhergehenden Studium der Fachrichtung Chemie als Hauptfach im Studiengang Lehramt Gymnasium bzw.

einem vergleichbaren Studiengang oder einem weiteren Erweiterungsfach studiert, ist das Modul Bio-BCH zu wählen.

(3) Die auf die Fachdidaktik im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium entfallenden 15 CP werden in den Modulen Bio-FD1 (3 CP Fachdidaktik), Bio-FD2 (6 CP Fachdidaktik) und Bio-FD3 (6 CP Fachdidaktik) erbracht.“

Artikel 3

Der § 5a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5a Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen und darauf bezogenen Prüfungsleistungen

¹Voraussetzungen für die Teilnahme an den folgenden Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU:

- Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Laborpraktikum (Sommersemester) im Modul Bio-TPH (Tierphysiologie) ist der Erwerb der CP der Prüfungsleistung schriftlichen Prüfungsleistung Vorlesung (Wintersemester) des Moduls Bio-TPH (Tierphysiologie).

²Weitere Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (einschließlich der auf die jeweilige Lehrveranstaltung bezogenen Prüfungsleistungen) sind im für den Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU einschlägigen Modulhandbuch angegeben.

Artikel 4

Der § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit sind im Masterstudiengang Erweiterungsfach Gymnasium HFU neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der Erwerb der ECTS-Punkte von mindestens 13 der folgenden in § 3 genannten Module: Bio-BMZ, Bio-BPT, Bio-FD1, Bio-BOT, Bio-ZOO, Bio-GMB, Bio-MIB, Bio-HUB, Bio-TPH, Bio-EBL, Bio-CHE, Bio-BCH, Bio-FD2, Bio-EXL, Bio-BNE, Bio-VEF und Bio-FD3.“

Artikel 5 – Inkrafttreten und Übergangsregelung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2024/2025. ³Studierende, die den Studiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Studiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren. ⁴Nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist sind die Modulleistungen im Studiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. ⁵Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden

durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. ⁷Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsbestimmung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Bestimmungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. im Wege einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 12.02.2024

Professorin Dr. Dr. h.c. (Dōshisha) Karla Pollmann
Rektorin